

## Änderung der Ausführungsbestimmungen zum GAV für das Personal bernischer Spitäler gemäss Lohnverhandlungen 2016

### INKONVENIENZENREGELUNG, gültig ab 1.4.2016

#### Art. 1 Zulagen für Nachtarbeit

##### 1.1 Personal bis und mit Gehaltsklasse 24

- 1 Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistete Arbeit.
- 2 Sie wird mit einer Zulage von Fr. 6.- pro Stunde entschädigt.
- 3 Zusätzlich wird bis und mit Gehaltsklasse 18 eine Zeitgutschrift von 20% auf der geleisteten Nachtarbeitszeit gewährt.
- 4 Ab Gehaltsklasse 19 wird nur die Zeitgutschrift gemäss Arbeitsgesetz ausgerichtet (10 Prozent für die Nachtarbeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr)

##### 1.2 Personal ab Gehaltsklasse 25

- 1 Es kommen nur die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zur Anwendung. Als Nachtarbeit gilt die zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.
- 2 Für diese Zeit besteht Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 10 Prozent.

#### Art. 2 Zulagen für Wochenend- und Feiertagsarbeit

##### 2.1 Personal bis und mit Gehaltsklasse 24

- 1 Als Wochenendarbeit gilt
  - die am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr und
  - die am Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistete Arbeitszeit.
- 2 Wochenendarbeit wird mit einer Zulage von Fr. 6.- pro Stunde entschädigt.
- 3 Es erfolgt keine Kumulation von Nacht- und Wochenendarbeit. Vorbehalten bleiben Zulagen gemäss Arbeitsgesetz.

#### Art. 3 Zulagen für Pikettdienst

- 1 Die Pikettdienstentschädigung wird nach Pikettdiensteinheiten ausgerichtet. Eine Pikettdiensteinheit umfasst eine Zeitdauer von 8 bis 12 aufeinanderfolgende Stunden.
- 2 Die Entschädigung für Pikettdienst beträgt Fr. 30.- je Pikettdiensteinheit. Hinzu kommen die Zeitgutschriften gemäss Art. 8a Abs.2 ArGV2

#### Art. 4 Zulagen für die Zeit der Ferien

Die Nacht-, Wochenend- und Pikettzulagen werden auch für die Zeit der Ferien entrichtet (GAV Art. 12.4), und zwar mit einer Pauschale von 10.5%.

#### FÜR DIE PERSONALVERBÄNDE | ASSOCIATIONS DU PERSONNEL

VPOD | SSP Bettina Dauwalder | Monbijoustr. 61, 3007 Bern | 031 371 67 45 | bettina.dauwalder@vpodbern.ch | www.vpodbern.ch

#### FÜR DIE ARBEITGEBER | EMPLOYEURS

diespitäler.be Urs Birchler | Krankenhausstrasse 12 | 3600 Thun | 079 471 49 37 | birchler.urs@gmail.com | www.diespitaeler.be

**Art.5 Inkraftsetzung**

Diese Inkonvenienzenregelung tritt am 1.4.2016 in Kraft

Bern, 1.4.2016

Für die spitäler.be



Urs Birchler, Präsident



Rosmarie Glauser, Geschäftsführerin VSAO



Erik Grossenbacher, Sozialpartnerpolitik SBK



Bettina Dauwalder, Gewerkschaftssekretärin VPOD